

Gemeinde Inden	Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Gemeinde Inden ID: 6472 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	<p>Die Gemeinde Inden ist eine ländliche Kommune im Gebiet des rheinischen Braunkohlenreviers. Im Kontext mit den raumprägenden Eingriffen der Großtagebau sind allgemeingreifende Parameter ländlicher Regionen hier nicht übertragbar. In Inden liegen 3/4 der Gemeindeflächen unter Bergrecht und sind somit der gemeindlichen Planungshoheit entzogen. Die geringen Gestaltungsmöglichkeiten und der anstehende Strukturwandel nach Beendigung des Tagebaus Inden erfordern zukunftsgreifende Strategien. Im kommunalen Verband der Indelandentwicklungsgesellschaft sollen jetzt Weichen zur Gestaltung einer zukunftsfähigen Bergbaufolgelandschaft gestellt werden. Hier fließen die Aspekte zur nachhaltigen Gestaltung der heimischen Landschaft und Infrastruktur, Kultur und Wirtschaft, Forschung und Industrie sowie Wohnen, Leben und Arbeiten ein. Die Berücksichtigung von sich in diesen Prozessen abzeichnenden planerisch erforderlichen Besonderheiten spiegelt sich in dem vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplanes nicht wieder. Notwendige Strategien zum Erhalt der Zukunftsfähigkeit des Raumes werden mit den allgemeingreifenden Zielen der Landesplanung blockiert. Die Gemeinde Inden schließt sich ausdrücklich im regionalen Verbund den Stellungnahmen der indelandentwicklungsgesellschaft und des Kreises Düren an. Im Folgenden wird darüber hinaus explizit auf die besondere kommunale Betroffenheit hingewiesen:</p>	<p>Die allgemeinen Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen; die konkreten Anregungen und Bedenken werden im Zusammenhang den entsprechenden Festlegungen und Erläuterungen behandelt.</p> <p>Im Sinne eines allgemein erwünschten "schlanken Plans" beschränkt sich der LEP auf rahmensetzende Festlegungen mit Raumbezug. Er verzichtet auch bewusst auf räumlich-konkrete Vorgaben zur Siedlungsflächenentwicklung und überlässt dies der Regional- und Bauleitplanung. Dort können auch die Besonderheiten der Gemeinde Inden berücksichtigt werden.</p>
Beteiligter: Gemeinde Inden ID: 6473 Schlagwort: 1.1 Demographischer Wandel	<p>Der Entwurf zum LEP geht davon aus, dass die Nachfrage bei Neuananspruchnahme von Siedlungsflächen zurückgehen werde, da sich unter anderem die Bevölkerungszahlen verringern werden. In das Handlungskonzept des LEPs sollen die politisch und klimatisch globalen Anforderungen aus den Belangen von Asylbewerbern, Flüchtlingen und Wanderungsbewegungen aufgenommen werden. Des Weiteren ist mit Zuzügen aus EU-Ländern zu rechnen. Ältere Wohngebäude</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Einleitung wird grundlegend umgestaltet um u.a. ein neues Kapitel zur nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung zu ergänzen. Damit einhergehend werden auch die einleitenden Angaben zum demographischen Wandel</p>

<p>entsprechen insbesondere unter dem Aspekt der Energieeffizienz und der Barrierefreiheit nicht mehr dem heutigen Standard. So ist zu hinterfragen, inwiefern tatsächlich der Altbestand in den Ortschaften der Nachfrage entspricht. Der Wandel in den gesellschaftlichen Strukturen hin zu unterschiedlichsten Wohn- und Lebensformen erfordert eventuell mehr Wohnungen und begründet notwendige städtebauliche Entwicklungen. Regional unterschiedliche Anforderungen und Bedürfnisse finden im Entwurf zum LEP keine Berücksichtigung. Die Entwicklungen der Bergbaufolgelandschaften prognostizieren langfristig mit der Entstehung des Indesees regional Bevölkerungszuwachs. Dieser regionalen Besonderheit muss Rechnung getragen werden.</p>	<p>Soweit erforderlich werden auch Darstellungen in den Sachkapiteln entsprechend geändert; dies wird in den darauf bezogenen Stellungnahmen bzw. Erwiderungen erörtert. Bezüglich der Berücksichtigung veränderter Bevölkerungsprognosen sind die Festlegungen des LEP so gestaltet, dass die jeweils aktuelle Prognose bei der regional- und bauleitplanerischen Ermittlung des Siedlungsflächenbedarfs berücksichtigt werden kann. Im Übrigen wird sich die Ermittlung des Siedlungsflächenbedarfs und dessen regionaler und örtlicher Differenzierung wesentlich auf ein Siedlungsflächenmonitoring stützen. Dies und weitere für den Siedlungsflächenbedarf bedeutsame Komponenten werden im Kapitel 6 behandelt.</p>	<p>Generell können die verschiedenen Themen des LEP in der Einleitung nur grob und beispielhaft angerissen werden; Festlegungen mit umfassenderen Erläuterungen erfolgen in späteren Kapiteln. Vor allem lokale Angaben und Bewertungen würden den Rahmen sprengen und der Funktion einführender Erläuterungen nicht gerecht. Diesbezüglich muss generell auf nachgeordnete Planungsebenen verwiesen werden.</p>
<p>Beteiligter: Gemeinde Inden ID: 6474 Schlagwort: 3. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung</p> <p>Neu zu gestaltende Landschaftsräume /zu erhaltende Kulturlandschaften Die Festlegung zur Entwicklung und Erhalt von Kulturlandschaften wird begrüßt. Die Zielfestlegung von Kulturlandschaften kann dazu beitragen, dass die Identität der Bevölkerung mit Ihrer Region gestärkt wirkt. Die Gemeinde Inden liegt im Grenzbereich zwischen den beiden Kulturlandschaften Aachener Land und Jülicher "Indeland" ist ein unter touristischen und Image-</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird nach Rücksprache mit dem LVR diesbezüglich nicht geändert.</p>	

Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen – Landesplanungsbehörde – Synopse zum Entwurf des Landesentwicklungsplans

05.10.2015

<p>Börde und ist Teil des "indelandes". Es wird angeregt, nach dem Grundsatz 3-4 die Bergbaufolgelandschaft und den Prozess der "indeland" Kommunen zur Gestaltung der Zukunft dieses Landschaftsraumes auch auf Landesebene anzuerkennen und das "indeland" als neue Kulturlandschaft in die Liste des LEP in der Abbildung 2 aufzunehmen." Dies spielt insbesondere in der Betrachtensweise auf die über das normale Maß hinausgehende Belastung der aktiven Tagebaue auf die Bevölkerung eine wichtige Rolle.</p>	<p>Gesichtspunkten entwickelter Begriff, der sich auf einen Raum mit einer z.Z. zu schaffenden neuen Landschaft ohne historisch-kulturelle Dimension bezieht Ggf. kann in der Regionalplanung für diese Bergbaufolgelandschaft der LEP-Grundsatz 3-4 (neu zu gestaltender Landschaftsbereich) zur Anwendung kommen.</p>
<p>Beteiligter: Gemeinde Inden ID: 6475 Schlagwort: 4. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel</p> <p>Die Aussagen im Entwurf zum LEP zum Klimawandel beziehen sich vorrangig auf Energieeinsparmaßnahmen. Dieser Betrachtensweise fehlt ein gesamtheitlicher Ansatz aus der Ressourcenschonung und einer Energiebilanz aus der auch der Produktion zu verwendender Baustoffe zu ergänzen. Beispielhafte Prozesse sind im Indeland mit der Entwicklung von Faktor X Siedlungen gestartet worden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Vorgaben für zu verwendende Baustoffe können durch den LEP nicht festgelegt werden.</p>
<p>Beteiligter: Gemeinde Inden ID: 6476 Schlagwort: 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum</p> <p>Der Entwurf zum LEP sieht eine Verringerung der Freirauminanspruchnahme vor. Dies wird in weiteren Zielen, wie dem Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung, der Rücknahme von Siedlungsflächenreserven aus den jeweiligen Flächennutzungsplänen, der Wiedernutzung von Brachflächen und dem Flächentausch verankert. Die Vorgaben greifen in die Planungshoheit der Kommunen ein. Die Gestaltungsräume der Kommunen werden in einem zu hohen Maße beschränkt. Der Belang des Freiraumschutzes ist im BauGB verankert und ist selbstverständlich in die Abwägung der kommunalen Bauleitplanung einzustellen. Es muss aber weiterhin die Möglichkeit bestehen, die individuell unterschiedlichen Voraussetzungen, die insbesondere in der Gemeinde Inden durch die Tagebauaktivität gegeben sind, berücksichtigen zu können. Insbesondere, wenn eine Innenentwicklung nicht möglich ist und Tauschflächen nicht zu Verfügung stehen. Auch die Berücksichtigung von unterschiedlichen Flächenbedarfen und evtl.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden insofern berücksichtigt, als der überarbeitete LEP-Entwurf auch in Kap. 6 z. T. wesentliche Änderungen erfahren hat, die den Kommunen / Regionen in der Tendenz mehr Spielraum für planerische Entscheidungen einräumen, ihnen damit aber auch entsprechend mehr Verantwortung, den tatsächlichen Bedürfnissen und Entwicklungsmöglichkeiten nachzukommen, übertragen. U. a. wird Satz 1 von Ziel 6.1-11 (5 ha-/Netto-Null-Ziel) zu einem Grundsatz umformuliert und der Inhalt des zweiten Satzes von Ziel 6.1-11 bzw. die entsprechenden Inhalte der Ziele 6.1-2, 6.1-10 ohne den dritten Spiegelstrich</p>

<p>zukünftigen Potentialen von Entwicklungsräumen muss weiterhin Rechnung getragen werden können. So kann es sehr wohl notwendig sein, Freiraum aus nachvollziehbaren städtebaulichen und Gemeindeentwicklungsgründen in Anspruch zu nehmen. Flächeninanspruchnahmen können nicht mit einem Flächentausch oder einer Flächenausweisungsaufgabe grundsätzlich gekoppelt werden. Eine Abwägung der Belange untereinander obliegt erst mal der gemeindlichen Bauleitplanung, "Abwägungsergebnisse" können nicht von oben herab bestimmt werden. Die Vorgaben hemmen die Entwicklungen kleinerer Ortsteile und der Ortsteile, die in der Randlage der Tagebaue liegen über Gebühr. In kleinen Ortsteilen müssen Maßnahmen zum Erhalt der Daseinsvorsorge weiterhin möglich gemacht werden. In Inden muss darüber hinaus dem anstehenden Strukturwandel im Kontext mit den Tagebaufolgelandschaften Rechnung getragen werden können. So kann es im Einzelfall durchaus notwendig und städtebaulich begründbar sein, Planungen über das Maß der Eigenentwicklung auch außerhalb von Allgemeinen Siedlungsbereichen hinaus zu veranlassen. Eine Zulassung von Ausnahmen beschränkt auf Flächengemeinden im Sauerland und in der Eifel greift hier zu kurz. Planungsflexibilität muss grundsätzlich begründet und nachvollziehbar überall auch im ländlichen Raum weiterhin möglich sein.</p>	<p>(Innenentwicklung) sinngemäß in das neue Ziel 6.1-1 integriert, allerdings nicht mehr als Hürdenlauf, sondern in Form von 3 Falkonstellationen (Bedarf > Reserven => zusätzliche Darstellungen im Regionalplan; Bedarf = Reserven => Flächentausch; Bedarf < Reserven => Rücknahme von Bauflächen). Dies ist auch vor dem Hintergrund notwendig, dass Ziel 6.1-6 (Vorrang der Innenentwicklung) in einem Grundsatz umgewandelt wird und es sich auch von daher verbietet, alle diese Festlegungen in einem Ziel zu wiederholen. Durch die Integration des ehemaligen Ziels 6.1-2 (Flächenrücknahme) in das neue Ziel 6.1-1 wird klargestellt, dass die Flächenrücknahme im Zusammenhang mit Planverfahren und nicht "willkürlich" außerhalb solcher Planverfahren erfolgt. Satz 2 von Grundsatz 6.1-8 wird gestrichen, auch wenn die Brachflächen, die sich für eine bauliche Nachnutzung eignen und bereits als Siedlungsflächen festgelegt sind, weiterhin über das Siedlungsflächenmonitoring auf den errechneten Bedarf angerechnet (vgl. neue Erläuterungen zu Ziel 6.1-1). Dies ist gerechtfertigt, da der diese und die weiteren Vorgaben des LEP umsetzende Regionalplan bei einer Fortschreibung Siedlungsraum für einen Bedarf von in der Regel mindestens 15 Jahren festlegt. Ein genereller Ausschluss aktuell nicht verfügbarer (oder zu sanierender) Flächen wäre vor diesem Hintergrund nicht sinnvoll – und im Übrigen auch kontraproduktiv, da der Druck, diese Flächen einer Wiedernutzung zuzuführen sinken würde. Außerdem wird in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 der Begriff "bedarfsgerecht" zukünftig durch eine Beschreibung, wie dieser Bedarf (an Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen) zu ermitteln ist, näher definiert wird. Es wird damit auch klargestellt, dass es keine</p>
---	--

<p>Vorgaben für feste Kontingente der Siedlungsentwicklung in den einzelnen Gemeinden geben wird. Darüber hinaus wird die Eigenentwicklung von Ortsteilen < 2000 EW über eine Ergänzung von Ziel 2-3 auch auf vorhandene Betriebe ausgeweitet und in Kap. 6.2 die Ziele 6.2-1 und 6.2-4 zu einem Grundsatz zusammengefasst.</p> <p>Der überarbeitete LEP-Entwurf gibt den Kommunen und Regionen ausreichende kommunale und regionale Entwicklungs- bzw. Gestaltungsmöglichkeiten. Eine unzulässige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt damit nicht (mehr) vor. Im Übrigen gewährleistet das Grundgesetz den Gemeinden kein uneingeschränktes Recht der Selbstverwaltung, sondern lässt dieses gemäß Art. 28 Abs.2 S.1 Grundgesetz (GG) nur im Rahmen der Gesetze zu. Die Landesplanung darf die Planungshoheit der Gemeinden einschränken, wenn dies durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht gerechtfertigt ist. Die mit den in Kap. 6.1 verbleibenden Zielen verfolgten Zwecke – insbesondere eine konzentrierte Siedlungsentwicklung und der Ressourcenschutz – tragen dazu bei, notwendige Freiraumfunktionen zu erhalten und einer Zersiedlung des Raumes entgegen zu wirken, indem z. B. Flächen, für die mittel-bis langfristig (üblicher Planungszeitraum Regionalplan: 15 bis 20 Jahre) kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden (Flächenrücknahme). Ausreichende Handlungsspielräume sollten mit einer solchen Regelung gewährleistet, ein kommunales Bodenmanagement und eine langfristige Planung der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde damit nach wie vor möglich sein.</p> <p>Da die Regionalplanung bei einer Fortschreibung die Darstellung von Siedlungsraum auf einen Bedarf von in der Regel mindestens 15 Jahren auslegt, sind aus Sicht</p>

<p>des Plangebers mit dem überarbeiteten LEP-Entwurf ausreichende Handlungsspielräume gewährleistet, ein kommunales Bodenmanagement und eine langfristige Planung der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde nach wie vor möglich.</p> <p>Im Übrigen begrüßt es der Plangeber, dass die Tagebauregion sich so frühzeitig auf den Weg macht, um den Strukturwandel konstruktiv zu begleiten. Die Landesregierung unterstützt dieses in vielfacher Weise. Eine Notwendigkeit, für diese Region im LEP Sonderregelungen einzuführen, sieht der Plangeber jedoch nicht. Der überarbeitete LEP-Entwurf ist so angelegt, dass die Festlegungen sowohl auf z. B. wachsende als auch schrumpfende Regionen, aber auch auf vom Strukturwandel betroffene Regionen angewandt werden können.</p>	<p>Beteiligter: Gemeinde Inden ID: 6478 Schlagwort: Karte</p> <p>Ausweisungen zum Freizeitzentrum GoltsteinKuppe: Der Entwurf des vorliegenden LEPs weist für das Freizeitzentrum GoltsteinKuppe Freiraum aus. Der Bereich soll in den Allgemeinen Siedlungsbereich Inden einbezogen werden. Der Standort Freizeitzentrum GoltsteinKuppe wurde initiiert im Rahmen des strukturpolitischen Entwicklungsprogrammes der Eu Regionalen 2008. Die Bereitstellung von Landesmitteln für den Bau des Aussichtsturmes Indemann begründete sich u.a. darin, dass der Aussichtsturm Start- und Leitprojekt der Entwicklung eines Freizeit- und Funsportareals GoltsteinKuppe in Rahmen des anstehenden Strukturwandels im Rheinischen Braunkohlervier - hier des Tagebaus Inden ist. Die Initiierung ist eines der erfolgreichsten Projekte der EuRegionalen 2008 und hat entsprechende Bedeutung für den interkommunalen Zusammenschluss indeland. Die Bedeutung wird in dem regionalen Entwicklungskonzept indeland; Freizeit und Tourismus als zentrales Weiterentwicklungen mit den Angeboten eines Gastronomiebetriebes, einer Fußballgolfanlage und weiteren kleineren Freizeitan geboten. In der langfristigen</p> <p>Die Siedlungsbereiche sind aus den gültigen Regionalplänen abgeleitet worden, eine Überprüfung ist vor dem engültigen Druck vorgesehen. Die angeführte Flächenänderung ist bei der gewählten Maßstabsebene nicht durchführbar.</p>
---	---

Entwicklung in Auseinandersetzung mit dem Restsee des Tagebaus Inden hat dieser Standort eine hohe Bedeutung in Entwicklung eines Freizeitschwerpunktes in Richtung dieses Sees im Rahmen der regionalen Kooperation indeland. Die schon heute vorhandenen Nutzungen entsprechen nicht mehr den Vorgaben des Freiraumes. Um weitere, auch bauliche Nutzungen, im Rahmen der Strukturrentwicklungen im indeland zu ermöglichen, sollte die Fläche dem Siedlungsraum Inden zugeschlagen werden. Die Attraktivierung des Naherholungsangebotes im indeland steht im Einklang mit den Grundsatzaussagen des Entwurfs zum LEP im Standortwettbewerb der Regionen auch weichen Standortfaktoren eine hohe Bedeutung zukommen zu lassen. Der Standort Goltsteinkuppe steht für die Profilierung des indelandes mit dem Identitätsmerkmal Energie in der Entwicklung von der fossilen Energieversorgung hin zu innovativen Energie - und Standortkonzepten. 3. Belange Entwicklungen am zukünftigen indesee Der Entwurf des LEps weist in den Entwicklungsfächern am zukünftigen indesee Freiraum aus. Den Entwicklungen am zukünftigen indesee muss schon heute Rechnung getragen werden. Entsprechende Ausweisungen sind in den LEP zu integrieren. Bedingt durch den Tagebaubetrieb Inden muss sich das indeland schon heute auf den anstehenden Strukturwandel nach Wegfall des Wirtschaftsfaktors Braunkohle einstellen. So müssen Entwicklungen "nach der Kohle" in die Betrachtensweise einbezogen und vorbereitet werden. Wichtige Standortentwicklungen sind spätestens mit Beendigung des Tagebaubetriebes zu ermöglichen. Die Grundlagen spiegeln sich in den Aussagen des Braunkohlenplanes Inden II wieder und sind Grundlage der aktuell anstehenden Betriebsplanverfahren zum Tagebaugeschehen. Die städtebaulichen Entwicklungsoptionen werden in einem interkommunalen Masterplan mit der Stadt Düren erarbeitet. Der Prozess wird von der indelandentwicklungsgesellschaft moderiert und ist ebenfalls Forderung des rechtskräftigen Braunkohlenplanes Inden II. Diese im Braunkohlenplan Inden II abgesicherten Grundaussagen müssen sich auch in den Zielaussagen der Landesplanung wieder finden. Dies insbesondere, da heute schon die Zeichen für den Strukturwandel im rheinischen Braunkohlenrevier gesetzt werden müssen. Die Langfristigkeit der Landesplanung erfordert die Sicherung und Darstellung der im Braunkohlenplan dargestellten optionalen Entwicklungsfächern auf der Landesebene.

Beteiligter: Gemeinde Inden

ID: 6479 Schlagwort: 9.3-2 Ziel Nachfolgenutzung für Standorte des Steinkohlenbergbaus

Energetische Rohstoffe Der Entwurf des LEps setzt sich mit Möglichkeiten einer

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat

<p>Nachfolgenutzung des Steinkohlebergbaus auseinander. Im anstehenden Strukturwandel des rheinischen Braunkohlenreviers ist es nicht nachvollziehbar, dass sich Nachfolgenutzungsoptionen im Entwurf zum LEP auf die Steinkohlenregionen beschränken. Die Energiewende und die Prozesse im Rahmen der Rekultivierungen des Braunkohlebergbaus erfordern eine intensive Auseinandersetzung auch auf der Landesebene. Nutzungsoptionen und Strukturalternativen "nach der Kohle" sind heute einer Region in wirtschaftlicher Abhängigkeit vom Bergbau treibenden anzubieten und zu ermöglichen. Der Besonderheit der Wirtschaftsstruktur im Rheinischen Braunkohlenrevier ist Rechnung zu tragen. Der hier ansässigen Bevölkerung ist Zukunftssicherheit zu gewährleisten.</p>	<p>keine Änderung des Entwurfs des LEP NRW zur Folge. Eine ausdrückliche Festlegung für Nachfolgenutzungen des Braunkohlentagebaus ist im Gegensatz zu den Altstandorten des Steinkohlenbergbaus nicht erforderlich, weil diese Nachfolgenutzungen (Rekultivierungen) bereits in Braunkohlenplänen festgelegt werden.</p>
---	---